

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Stadt Springe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes und des Realsteuererhebungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 29.01.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Springe erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes;
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Grundsteuerhebesätze werden mit Wirkung zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 600 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v. H. |

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt unverändert	450 v. H.
--	-----------

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die am 13. Dezember 2024 beschlossene Hebesatzsatzung, geändert durch die am 27. Juni 2025 beschlossene 1. Änderungssatzung tritt damit außer Kraft.

Springe, den 16. Februar 2026

**STADT SPRINGE
gez. Springfield
Bürgermeister**

Die Satzung vom 29. Januar 2026 wurde am 20. Februar 2026 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 21. Februar 2026 veröffentlicht. Sie trat rückwirkend am 01. Januar 2026 in Kraft.